

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 57 (1995)

Heft: 1

Rubrik: SVLT ASETA

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SVLT-INFO

In Kürze: MWST für Lohnunternehmer

Wer wird steuerpflichtig?

Lohnunternehmer mit einem Umsatz von mehr als Fr. 75 000.– werden grundsätzlich steuerpflichtig. Auf Ausnahmen wird nachstehend verwiesen.

Welche Abrechnungsarten können gewählt werden?

Genaue Abrechnung: Der Umsatz wird zu 6,5 resp. 2% versteuert. Die auf Investitionen, Materialeinkäufen, Reparaturen etc. bezahlte und mit Belegen ausgewiesene Mehrwertsteuer, MWST kann als Vorsteuerabzug von der Steuerschuld abgerechnet werden. Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als Fr. 500 000.– müssen die genaue Abrechnung anwenden.

Branchenpauschale: Für Unternehmen mit einem Umsatz zwischen Fr. 75 000.– und Fr. 500 000.– wurde eine Branchenpauschale mit einem Saldosteuersatz von 4% geschaffen. Unternehmen, welche mit der Branchenpauschale abrechnen, entrichten auf dem Umsatz eine MWST von 4%. Der Vorsteuerabzug entfällt, weil er als Pauschalabzug von 2,5% im Saldosteuersatz berücksichtigt ist.

Keine Regel ohne Ausnahme!

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Unternehmen, die einen Jahresumsatz bis zu Fr. 250 000.– erzielen, sofern ihr Steuerbetrag (Steuer auf dem Umsatz minus Vorsteuer) pro Jahr regelmässig Fr. 4000.– nicht übersteigt. Sofern ein Lohnunternehmen mit der Branchenpauschale von 4% abrechnet, wird es unter Berücksichtigung der erwähnten Ausnahme erst ab einem Umsatz von Fr. 100 001.– steuerpflichtig (Fr. 100 000.– x 4% MWST = Fr. 4000.–).

Ist die freiwillige Unterstellung unter die MWST sinnvoll?

Die MWST-Verordnung kennt auch die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht. Diese Möglichkeit setzt jedoch voraus, dass sie entweder der

Wahrung der Wettbewerbsneutralität dient, oder dass dadurch die Steuererhebung vereinfacht wird. In Zusammenhang mit der freiwilligen Unterstellung darf der Umstand nicht ausser acht gelassen werden, dass bei der Beendigung der Steuerpflicht eine Eigenverbrauchssteuer (z.B. Gebäude) zu entrichten ist.

Eine kurzfristige Unterstellung unter die Steuerpflicht zwecks Entsteuerung grösserer Investitionen ist nicht zulässig.

Wann beginnt die Steuerpflicht und ...

Die Steuerpflicht beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der massgebende Umsatz erreicht wurde. Wird ein Geschäft neu eröffnet, beginnt er mit der Eröffnung, sofern angenommen werden kann, dass der Jahresumsatz Fr. 75 000.– übersteigt. Die Anmeldung hat erstmals bis zum 31.1.1995 zu erfolgen.

... wann endet sie?

Die Steuerpflicht erlischt mit der Aufgabe der pflichtigen Tätigkeit oder am Ende des Kalenderjahres, in welchem die massgebenden Beträge nicht mehr überschritten wurden und zu erwarten ist, dass sie im nachfolgenden Jahr auch nicht erreicht werden. Die freiwillige Steuerpflicht wird durch die Eidg. Steuerverwaltung, ESTV beendet.

Wer ist verantwortlich für die An- und Abmeldung als Steuerpflichtiger?

Jedermann muss selbst prüfen, ob er steuerpflichtig ist. Sind die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt, hat er sich unaufgefordert innert 30 Tagen bei der ESTV, Abt. Warenumsatzsteuer, Telefon 031 322 76 01, 3003 Bern zu melden. Die ESTV teilt dem Steuerpflichtigen eine Registernummer zu, die für den künftigen Verkehr mit der ESTV zu verwenden ist. Der Steuerpflichtige ist gegenüber der

ESTV zu Auskünften und der Vorweisung der Geschäftsbücher verpflichtet.

Abrechnung nach vereinbartem oder vereinnahmtem Entgelt?

Grundsätzlich wird die MWST nach vereinbartem Entgelt (Rechnungsbetrag) abgerechnet. Die Möglichkeit, nach vereinnahmtem (z.B. abzüglich Skonto) Entgelt abzurechnen besteht, muss aber bei der Anmeldung bei der ESTV beantragt werden. Für landw. Lohnunternehmer ist die Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelt vorteilhafter, u.a. bedingt sie keine doppelte Buchhaltung.

Branchenpauschale – die Lösung für den Lohnunternehmer?

Für Unternehmen mit einem Umsatz zwischen Fr. 75 000.– und 500 000.– bietet die Branchenpauschale mit dem 4%-MWST-Satz unbestreitbare Vorteile. Der niedrigere Satz von 2% für Heu- oder Strohpressen ist bei der Beurteilung jedoch zu berücksichtigen. Sie vereinfacht die Administration. **Anmeldefrist für die Pauschale ist der 28.2.1995.**

Über die Vorsteuerabzüge muss nicht Buch geführt werden.

Vorsteuerabzüge von Investitionen, welche im MWST-pflichtigen Unternehmen und im nichtpflichtigen Landwirtschaftsbetrieb eingesetzt werden, müssen nicht aufgeteilt werden.

Der Einstieg in die MWST-Pflicht über die Branchenpauschale erlaubt dem Unternehmer, die Auswirkungen der MWST-Pflicht auf sein Unternehmen im ersten Jahr genau zu analysieren. Kommt er danach zum Schluss, dass ihm die genaue Abrechnung aufgrund hoher Investitionskosten trotz höherem administrativem Aufwand mehr Vorteile bringt, kann er auf Ende des Kalenderjahres zur genauen Abrechnung wechseln.

Der Beginn mit der genauen Abrechnung oder der Wechsel dazu nach Beginn mit der Branchenpauschale verpflichtet den Unterneh-

Abwicklung der Mehrwertsteuer für Landwirtschaftsbetriebe mit Lohnunternehmung oder Handel

In einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Buchstelle und einem Lohnunternehmer hat die LBL diverse Lohnunternehmerpakete evaluiert. Sie steht kurz vor dem Abschluss der Verhandlungen und wird im Februar zusammen mit dem SVLT einen Informationstag zu diesem Thema organisieren. An diesem Tag werden Einsatzmöglichkeiten des Paketes demonstriert und Fragen zur Mehrwertsteuer behandelt.

Datum und Ort werden nach Eingang der Interessenbekundungen festgelegt und bekanntgegeben.

Interessenten melden sich bitte bei einer der beiden aufgeführten Institutionen: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8315 Lindau, Tel.: 052/33 37 00, Fax: 33 18 58

Schweizerischer Verband für Landtechnik, 5223 Riniken Tel.: 056/41 20 22, Fax: 41 67 31

mer, während der nächsten 6 Jahre genau abzurechnen. Der Entscheid für das ein oder andere System bedingt eine objektive Beurteilung der aktuellen Situation und eine betriebswirtschaftliche Perspektive des Unternehmens über 6 Jahre.

Ungewohnte Anforderungen an die Rechnungsstellung

MWST-pflichtige Unternehmen müssen auf ihren Rechnungen die von der ESTV zugeteilte MWST-Nummer aufführen.

Auf der Rechnung muss der MWST-Betrag offen, oder wenn er im Gesamtbetrag eingeschlossen ist, der angewandte MWST-Satz aufgeführt sein.

Pro Rechnung darf nur ein Satz (6,5 oder 2%) angewendet werden. Sofern Arbeiten wie Säen, Spritzen etc. und die Lieferung der verbrauchten Sämereien oder Hilfsstoffe auf derselben Rechnung aufgeführt sind, ist alles zu 6,5% zu versteuern. Andernfalls sind für die Arbeit und die Lieferung separate Aufträge und separate Rechnungen zu erstellen. Dieses Problem stellt sich Unternehmern, welche mit der Branchenpauschale zu 4% abrechnen, nicht.

Die Abrechnung mit der ESTV erfolgt vierteljährlich.

Wo erhalte ich weitere Auskünfte über den Vollzug der MWST?

In bezug auf die MWST ist jedes Unternehmen ein Einzelfall. Diese Kurzinformation kann dem Betriebsleiter nur die wichtigsten Kriterien aufzeigen,

welche bei der Analyse seines Unternehmens beachtet werden müssen. Unterstützung und Auskünfte sind von verschiedenen Seiten erhältlich. Bei der eidg. Steuerverwaltung sind verschiedene allgemeine und branchenbezogene Drucksachen erhältlich. Ein Bestellformular liegt dem Anmeldeformular für die MWST bei. Verschiedene Organisationen bieten allgemeine oder branchenbezogene Kurse an. **Der SVLT führt u.a. EDV-Kurse für Lohnunternehmer durch.**

Das Zentralsekretariat des SVLT informiert seine Mitglieder mittels Artikel. In der Schweizer Landtechnik sind zur MWST verschiedene Artikel erschienen: Nr. 4/94 «Mehrwertsteuer im landw. Umfeld», 9/94 «Mehrwertsteuer – die Würfel sind gefallen» und 11/94 «MWST-Branchenpauschale». SVLT-Mitglieder erhalten auch telefonische Auskünfte über SVLT, 5223 Riniken (056/41 20 22).

Sind MWST-pflichtige gegenüber nichtpflichtigen Unternehmern benachteiligt?

Auf den ersten Blick scheint die MWST den pflichtigen Unternehmen tatsächlich einen Wettbewerbsnachteil zu bringen. Zeigt man aber in Betracht, dass Maschinen, Zubehör oder Reparaturen bisher mit 6,2% WUST belastet waren und die WUST bei der Tarifberechnung berücksichtigt wurde, ist der Steuervorteil, welcher ein nichtpflichtiger Unternehmer geniesst, sehr gering. Landwirtschaftsbetriebe, welche MWST-pflichtig sind, werden bei der Arbeitsvergabe MWST-pflichtige Unternehmer bevorzugen, damit sie in ihrer Abrechnung die Vorsteuer verrechnen können.

SNOPEX
Spitzenprodukte für die Landwirtschaft



SnopeX SA
Via Oldelli 4 Tel 091 - 46 17 33
CH-6850 Mendrisio Fax 091 - 46 42 07

Abgaswartungspflicht an Dieselfahrzeugen

Der weitaus überwiegende Teil der immatrikulierten landwirtschaftlichen Dieselfahrzeuge muss bis zum 1.Juli 1995 einer Abgaswartung sowie einer Abgasmessung (Schwärzetest nach der Methode Bacharach) unterzogen werden. «Opazimeter», «Trübungskoeffizient» usw. sind Begriffe, die vorherhand in erster Linie bei den Vermarktern einschlägiger Geräte und in zweiter Linie in der Landmaschinenbranche von (nicht zuletzt finanzieller) Bedeutung sind. Erst nach zwei resp. nach vier Jahren (landwirtschaftliche Dieselfahrzeuge) werden Fahrzeughalter von Neu-Traktoren mit der elektronisch-digitalisierten Opazimeter-Messmethode praktisch Bekanntschaft machen und dafür auch etwas stärker zur Kasse gebeten. Unsere Tabelle und die nachfolgenden Erklärungen schaffen diesbezüglich nochmals Klarheit.

Zwei Messmethoden

Weitaus die meisten abgaswartungspflichtigen Motorfahrzeuge werden mit der herkömmlichen Filtermethode gemessen. Dabei wird der Messwert als Schwärzungszahl nach Bacharach bestimmt. Im Wartungsdokument (obligatorisch ab 1. 7.1995) wird der bei der Typenprüfung ermittelte Referenzwert plus eine Toleranz von 1 Bacharach als Schwärzungszahl maximal eingetragen. Diese optische Prüfung wird seit vielen Jahren in der Praxis angewendet und hat den Vorteil, dass die Werte

von allen Fahrzeugen vorhanden sind. Auch aus Kostengründen ist diese Messmethode zu empfehlen.

Neue Fahrzeuge werden nach der Trübungsmethode gemessen. Der sog. Trübungskoeffizient wird dabei mit dem Opazimeter-Gerät ermittelt und erscheint auf der Digitalanzeige sowie als Ziffernausdruck. Im Wartungsdokument ist ein Referenzwert inkl. Toleranz eingetragen.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, werden die neuen landwirtschaftlichen Diesel-

fahrzeuge erst nach einem Intervall von vier Jahren der Nachkontrolle nach der Trübungsmessmethode unterzogen.

Was kostet die Abgaswartung?

Der SVLT hat mit dem SLV sowie der SMU Gespräche geführt und dabei Rahmenpreise für die entsprechenden Dienstleistungen fixiert. Für die Beschaffung des Wartungsdokumentes ist demnach mit Kosten von 30 Franken zu rechnen. Für die Messung nach der Filtermethode (Bacharach) wurden 50 Franken, für die Messung mit dem Opazimeter 90 Franken als Richtwert vereinbart. Zusätzlich zu den Kosten für die Messung werden die Kosten für die Wartung berechnet.

Der praktische Tip:

Kaufen Sie sich am AGRAMA-Stand des SVLT in Halle 1 die praktische Patrone für die witterungsunempfindliche Aufbewahrung des Abgaswartungsdokuments auf Ihrem Fahrzeug.

Die Fahrzeughalter können Kosten sparen, indem die Wartungsarbeiten wie Filterreinigung, Filterersatz und gewisse Kontrollen selber ausgeführt werden. Kosten lassen sich ganz einfach auch damit sparen, dass die Fachwerkstatt nur mit dem sauberen Fahrzeug aufgesucht wird.

Willi von Atzigen, Techn. Dienst SVLT

Diesel-Motorfahrzeug	Inverkehr-setzung	Wartungs-dokument	Abgaswartung	Messung	Intervall
Dieselfahrzeuge	vor dem 1.1.76		ausgenommen		
Lw. Arbeitskarren			generell ausgenommen		
Traktoren Transporter Zweiachsmäher	1.1.76 -1.7.94	beschaffen	vor 1.7.95 gemäss Wartungsdokument	4 Jahre	
Motfz über 30 km/h	1.1.76 -1.7.94		vor 1.3.95	2 Jahre	
Traktoren Transporter Zweiachsmäher Motfz über 30 km/h	1.7.94-30.6.95 1.7.94 -28.2.95	ausgefüllt	vor der ersten Inverkehrsetzung od. - innerhalb 3000 km - innerhalb des ersten Jahres	Messung erst bei nächster Wartung erforderlich	4 Jahre 2 Jahre
Traktoren Transporter Zweiachsmäher	ab 1.7.95	ausgefüllt	durchgeführt	gemäss Wartungsdokument	4 Jahre
Motfz über 30 km/h	ab 1.3.95				2 Jahre

Jahresinhalts-verzeichnis 1994

Damit Ihnen die «Schweizer Landtechnik» als Nachschlagewerk gute Dienste leisten kann, haben wir wiederum ein nach Themengruppen geordnetes Jahresinhaltsverzeichnis erstellt.

Es kann beim SVLT-Sekretariat, Postfach, 5223 Riniken gegen ein an Sie adressiertes und frankiertes Couvert gratis bestellt werden.